

Neue Medien Verlags- und Vertriebsgesellschaft verurteilt

Das OLG Frankfurt am Main hat in seinem Urteil vom 20. März 2003 (AZ: 15 U 26/02) die Neue Medien Verlags- und Vertriebsgesellschaft mbH, Kassel, verurteilt, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr bei niedergelassenen Ärzten bzw. Kliniken, die den Namen ihres ärztlichen Inhabers in der Firmenbezeichnung führen, für entgeltliche Eintragungen in ihrem Firmenregister zu werben, wenn dies, wie in der unten verkleinert dargestellten Abbildung, geschieht, und diese Werbung keinerlei Hinweis darauf enthält, dass das betreffende Verzeichnis ohnehin sämtliche Ärzte bzw. Kliniken des betreffenden Bereichs und damit auch die Empfänger dieser Werbung mit einem kostenlosen Grundeintrag berücksichtigt.

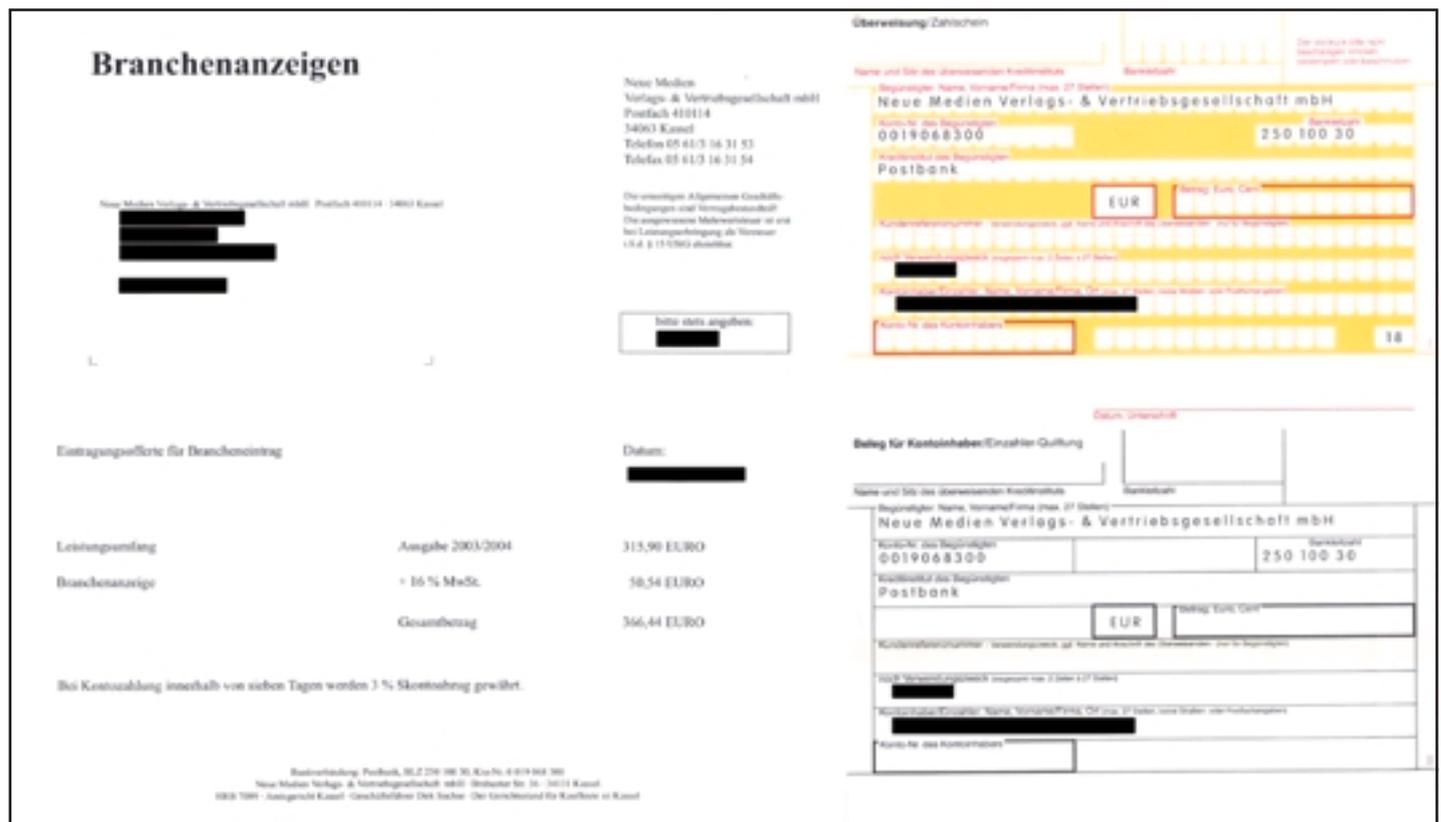
Das Versenden von Offerten in der abgebildeten Form verstoße als irreführende Werbung gegen § 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Als Irrefüh-

rung im Sinne dieser Vorschrift wird auch ein Verschweigen wesentlicher Tatsachen gesehen, wenn für den Werbenden eine Aufklärungspflicht besteht. Eine solche Verpflichtung bestehe für den Verlag bezüglich des Umstandes, dass in dem von der Beklagten herausgegebenen Verzeichnis sämtliche Ärzte durch einen kostenlosen Grundeintrag aufgenommen werden. Das den Ärzten übersandte Formularschreiben erwecke ohne diesen Hinweis den Eindruck, als wäre die Aufnahme in das Verzeichnis davon abhängig, dass der in dem übersandten Formular bereits errechnete Betrag gezahlt werde. Zudem werde allein durch die Aufmachung der Angebotscharakter dieser Offerte verschleiert. Durch die Aufmachung dieser Offerte bestehe die Gefahr, dass ihre potenziellen Kunden über die tatsächliche Beschaffenheit der ihnen angebotenen Leistung irren, wenn sie glauben, nur durch Entgelt eine Aufnahme in das Verzeichnis zu erreichen, während tatsächlich als

Gegenleistung allein eine besondere druckschriftliche Hervorhebung gegenüber den sonstigen Einträgen versprochen werde. Dadurch könne die Entschließung der Kunden maßgeblich beeinflusst werden, denn für die Beurteilung der Angemessenheit des geforderten Entgelts sei es wesentlich, ob der intendierte Werbeeffect durch eine Aufnahme in ein „exklusives“ Ärzteverzeichnis oder bloß durch drucktechnische Hervorhebungen im Allgemeinverzeichnis erreicht werden soll.

Hat ein Arzt irrtümlicherweise ein Angebot dieser Firma unterzeichnet, so bleibt ihm lediglich die Möglichkeit, in einer zivilrechtlichen Auseinandersetzung – gegebenenfalls unter Zuhilfenahme eines Rechtsanwaltes – den Vertrag wegen Täuschung und Irreführung anzufechten.

Alexandra Lanz, Rechtsabteilung (BLÄK)



Abbildung